

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00835 vom 21. Februar 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00835

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00835 du 21 février 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00835 del 21 febbraio 2008

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Der Beschwerdeführer ist seit 2006 mit einer Schweizerin verheiratet. Er wurde wegen Drogenhandels insgesamt zu 57 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, im Anschluss an den Strafvollzug aus der Schweiz weggewiesen und mit einem für unbestimmte Dauer gültigen Einreiseverbot belegt. Er und seine Frau lebten in der Folge in Afrika, wo auch ihre beiden Söhne geboren wurden, welche Schweizer Staatsangehörige sind. Knapp fünf Jahre später zog die Beschwerdeführerin mit ihren Söhnen in die Schweiz, und der Beschwerdeführer ersuchte um eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Familie.] Gemäss Art. 42 Abs. 1 AIG hat der ausländische Ehegatte einer Schweizer Bürgerin Anspruch darauf, dass ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, wenn er mit seiner Ehefrau zusammenwohnt (E. 2.1). Eine strafrechtliche Verurteilung verunmöglicht die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht ein für alle Mal. Wann eine Neubeurteilung zu erfolgen hat, bestimmt sich aufgrund der Umstände im Einzelfall (E. 2.3). Vorliegend besteht ein Anspruch auf Neubeurteilung, da seit der Ausreise über sechs Jahre vergangen sind und sich die Sachlage seit der Wegweisung wesentlich geändert hat (E. 2.4). Die privaten Interessen der Beschwerdeführenden an einem Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz überwiegen die öffentlichen Interessen an seiner Fernhaltung (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser den Beschwerdeführenden eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.